

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 10

Templin, den 29.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Templin

1

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl-
scheinen für die Wahl des Ortsbeirates Ahrensdorf

1 - 4

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin

Gemäß § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wird bekannt gemacht:

Zum 1. Mai 2015 hat Herr Thomas Kolberg (CDU) seinen Sitz als Stadtverordneter der Stadt Templin niedergelegt.

Die Wahlleiterin stellt nach Eingang der Mandatsniederlegung fest, dass der Sitz der Partei „CDU“ neu durch eine Ersatzperson zu besetzen ist. Die durch das Wahlergebnis bei der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 festgelegte Reihenfolge sieht Herrn Siegfried Boldt vor.

Herr Boldt hat die Nachfolge als Ersatzperson angenommen. Er wird somit zum 2. Mai 2015 in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates am 28. Juni 2015 im Ortsteil Ahrensdorf

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für den Wahlbezirk Ahrensdorf kann in der Zeit vom 08.06.2015 bis 12.06.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 11:30 Uhr

im Einwohner- und Meldeamt der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 102 und 104 eingesehen werden.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht, innerhalb der Einsichtsfrist die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Abs. 1 des Brandenburgischen

Meldegesetzes eingetragen ist. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen

a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,

b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,

c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 12.06.2015 bei der Wahlbehörde dem Einwohner- und Meldeamt der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 102 und 104 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 08.06.2015 bis 12.06.2015, spätestens am 12.06.2015 bis 11:30 Uhr bei der Wahlbehörde Einwohner- und Meldeamt der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 102 und 104 schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 07.06.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

6.2. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 12.06.2015 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV vom 08.06.2015 bis zum 12.06.2015 versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Einwohner- und Meldeamt der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 102 und 104 beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 26.06.2015, 11:30 Uhr beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets,
- b) ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 17:00 Uhr bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.